

Trinkwasserentnahme aus Standrohrwasserzählern:

Die Stadtwerke Bobingen betreiben innerhalb ihres Rohrnetzes Hydranten für betriebliche Erfordernisse z.B. die Entlüftung neuer Rohrleitungen und zur Feuerlöschwasserversorgung. Nutzt ein externer Betreiber diese zur Trinkwasserversorgung, so trägt er für diese sog. „zeitweilig betriebene Wasserversorgungsanlage“ (§ 3 Abs. 2 Buchst. f TrinkwV) und/oder „mobile Versorgungsanlage“ (§ 3 Abs. 2 Buchst. D) TrinkwV) hinter dem Hydranten die Verantwortung für die Trinkwasserqualität.

Zum Anschluss dürfen nur die von den Stadtwerken Bobingen zur Verfügung gestellten, funktionsgeprüften und desinfizierten Standrohre eingesetzt werden. Die Standrohre sind zugelassen für Wasser für den menschlichen Gebrauch, das direkt aus einer Trinkwasserinstallation entnommen wird. An die Standrohre dürfen nur Anlagen direkt angeschlossen werden, bei denen eventuell zurückfließendes Wasser diese Anforderungen erfüllt (DIN EN 1717). Die Aufstellung der Standrohre und die Nutzung des Hydranten darf deshalb nur durch einen bei Wasserversorgern eingetragenen Installateur oder Mitarbeiter der Stadtwerke Bobingen erfolgen

Auch bei der Installation der Verteilungsanlage wird die Mitwirkung eines bei Wasserversorgern eingetragenen Installateurs empfohlen.

Hinweis: Die Stadtwerke Bobingen überprüfen den/die vom Kunden für die Standrohrnutzung vorgesehenen Hydrant(en) und führen ggf. Spülungen und/oder Beprobungen durch, um die Einhaltung der Vorgaben der Trinkwasserverordnung am Hydranten zu gewährleisten. Diese Arbeiten benötigen eine gewisse Zeit. Die Stadtwerke Bobingen empfehlen deshalb dringend, die geplante Trinkwasserentnahme über Standrohre vier Wochen vor deren Beginn mitzuteilen.

Hierbei sind die gesetzlichen Bestimmungen, insb. die Trinkwasserverordnung (TrinkwV), Infektionsschutzgesetz (IFSG), Lebensmittelhygiene-Verordnung, AVBWasserV, Wasserlieferungsbedingungen (WLB) und die anerkannten Regeln der Technik, insb. die DIN 2001-2 sowie das DVGW-Arbeitsblatt W 408, zu beachten.

Hinweis: Der Inhaber einer Wasserversorgungsanlage darf Wasser, welches den Anforderungen und Grenzwerten der TrinkwV nicht entspricht, nicht als Trinkwasser abgeben und anderen nicht zur Verfügung stellen (§ 4 Abs. 2 und 3 TrinkwV). Zuwiderhandlungen können gemäß IFSG bestraft werden.

Der Kunde ist für die Verkehrssicherung und die Sicherung des Standrohres verantwortlich und haftet für alle Schäden, die den Stadtwerken oder Dritten infolge der Benutzung des Standrohres entstehen. Entstandene oder festgestellte Schäden oder Störungen an dem Hydranten sind unverzüglich den Stadtwerken Bobingen zu melden.

Die Errichtung und der Betrieb einer Verteilungsanlage sind gemäß TrinkwV dem zuständigen Gesundheitsamt vier Wochen vor Inbetriebnahme durch den Betreiber dieser Anlage anzuzeigen und eine für den Betrieb verantwortliche Person zu benennen